

## Satzung der IHK Flensburg in der Fassung vom 25. November 2009

### § 1 Name und Bezirk

(1) Die IHK führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer zu Flensburg“. Sie hat ihren Sitz in Flensburg. Der Bezirk der IHK umfasst die Kreise Flensburg-Stadt, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Dithmarschen.

(2) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein Siegel.

### § 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte, die Behörden zu unterstützen und zu beraten, für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken und die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

### § 3 IHK-Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur IHK ist durch § 2 des IHK-Gesetzes bestimmt.

(2) Für die IHK-Zugehörigkeit ist die letzte rechtskräftige Veranlagung zur Gewerbesteuer maßgebend.

(3) gegenstandslos

### § 4 Organe

(1) Organe der IHK sind

- die Vollversammlung
- das Präsidium
- der Präsident
- der Hauptgeschäftsführer

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung und des Präsidiums sowie der Präsident nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie erhalten die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baren Auslagen erstattet. Sie sind Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft des IHK-Bezirks und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei Amtseintritt durch Namensunterschrift zu bestätigen, dass sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind, soweit es sich nicht um offenkundige Tatsachen handelt oder um solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### § 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus 61 unmittelbar und bis zu sechs weiteren mittelbar gewählten Mitgliedern. Diese werden nach der IHK-Wahlordnung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Abgesehen von den ihr durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben beschließt die Vollversammlung insbesondere über

- a) die Errichtung von Ausschüssen und - mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses - über die nähere Bestimmung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie über die Berufung der Mitglieder dieser Ausschüsse,
- b) die Errichtung von Einigungsstellen und Güteausschüssen,
- c) den Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer.

(3) Über die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten nach Bedarf, jährlich mindestens zweimal, einberufen. Der Präsident muss die Vollversammlung berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es mit zu begründender Tagesordnung beantragt. Zu jeder Sitzung sollen die Mitglieder mindestens acht Tage vorher eine schriftliche Einladung mit einer Tagesordnung erhalten.

Anträge für die Vollversammlung sind rechtzeitig der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, bis der Präsident auf Antrag Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Präsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der Vollversammlungsmitglieder anwesend ist.

(6) Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden. Die Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

(7) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen über die Besetzung von Ämtern, für die mehrere Bewerber kandidieren, ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Abweichend von Satz 2 ist bei der Wahl der Vizepräsidenten vorab für jeden der vier Wahlbezirke (§ 7 Abs. 3 Wahlordnung) derjenige Bewerber gewählt, der von den auf diese Wahlbezirke entfallenden Bewerbern die meisten Stimmen erhält.

(8) Die Vollversammlung kann die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer unterzeichnen.

## **§ 6 Präsidium**

(1) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor. Es unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung. In dringenden Fällen kann anstelle der Vollversammlung das Präsidium Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist; ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 4 Ziff. 1 - 8 des IHK-Gesetzes.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Vollversammlung (Vizepräsidenten). Präsident und Vizepräsidenten werden durch die Vollversammlung gewählt. Jeder der vier Wahlbezirke des IHK-Bezirks (§ 7 Abs. 3 Wahlordnung) ist durch mindestens einen Vizepräsidenten im Präsidium vertreten. Mit dem Erlöschen der IHK-Zugehörigkeit oder der Mitgliedschaft in der Vollversammlung erlischt auch die Mitgliedschaft im Präsidium.

(3) Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Sie können in das jeweilige Amt bis zu dreimal gewählt werden.

(4) Die Bewerber für das Amt des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden aus der Mitte der Vollversammlung vorgeschlagen. Die Vorschläge müssen schriftlich spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, bei der IHK eingehen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung nur die gewählten Bewerber. Die gewählten Vollversammlungsmitglieder sind mit der Benachrichtigung über ihre Wahl auf ihr Vorschlagsrecht, die Frist nach Satz 2 und den Termin der konstituierenden Sitzung hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Hauptgeschäftsführer beratend teil. Die Sitzungsniederschrift ist vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Ausschüsse**

(1) Die von der IHK berufenen Mitglieder der für bestimmte Aufgabenbereiche gebildeten Ausschüsse brauchen nicht kammerzugehörig zu sein. Sie nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baren Auslagen erhalten sie erstattet.

(2) Die Dauer der Mitgliedschaft in allen Ausschüssen beträgt drei Jahre, mehrmalige Berufung ist zulässig.

(3) Die §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung der IHK besteht aus dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern. Der Hauptgeschäftsführer leitet die gesamte Geschäftsführung; er ist dem Präsidium und der Vollversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich.

(2) Vorgesetzter aller Bediensteten der IHK ist der Hauptgeschäftsführer.

(3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung, die Geschäftsführer werden von dem Präsidium bestellt. Über die Einstellung und Entlassung der übrigen IHK-Bediensteten entscheiden Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sollen IHK-Bedienstete zu Beamten ernannt werden, entscheidet jedoch das Präsidium.

(4) Die IHK kann Bedienstete zu Beamten auf Zeit ernennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Ernennung des Bewerbers muss von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange der IHK sein.
- b) Der Bewerber muss das 27. Lebensjahr vollendet haben und deutscher Staatsangehöriger sein.
- c) Der Bewerber muss eine seiner Aufgabenstellung angemessene Probezeit mit Erfolg abgeleistet haben.

(5) Wird ein Bediensteter der IHK zum Beamten ernannt, so ist für seine Besoldung die dieser Satzung beigefügte Besoldungsordnung maßgebend.

## **§ 9 Geschäftsstellen**

Die IHK kann Geschäftsstellen errichten. Diese unterstehen in der Geschäftsführung der Leitung des Hauptgeschäftsführers.

## **§ 10 Vertretung**

(1) Die IHK wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Behinderungsfall durch einen Vizepräsidenten und dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

(2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer bzw. sein Stellvertreter allein vertretungsberechtigt.

(3) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.

## **§ 11 Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Die Vollversammlung soll vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan der IHK feststellen und die Höhe der Grundbeiträge und der Umlage festsetzen.

(3) Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer bereiten alljährlich den Wirtschaftsplan vor und überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes. Sie haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen.

(4) Das Kassen- und Rechnungswesen der IHK wird von der Rechnungsprüfungsstelle beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag geprüft. Außerdem können Mitglieder der Vollversammlung von dieser beauftragt werden, das Kassen- und Rechnungswesen zu überprüfen.

## **§ 12 Bekanntmachungen, Inkrafttreten von Satzungsrecht**

(1) Die Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Satzungen treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.